

# **BVGer D-5767/2006 vom 1. Dezember 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5767\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5767_2006)

FR: TAF D-5767/2006 du 1 décembre 2010

IT: TAF D-5767/2006 del 1 dicembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiete des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der ARK hängigen Rechtsmittel und wendet dabei das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der

rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 4.2**

Der Grundsatz der Nichtrückschiebung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist in Rechtskraft erwachsen. Das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements kann im vorliegenden Verfahren somit keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 4.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 4.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ging aufgrund seiner zuletzt publizierten Beurteilung der Lage in Sri Lanka davon aus, dass sich für Tamilen, die aus den ehemals umkämpften Gebieten in der Nord- oder Ostprovinz stammen, die Situation im Vergleich zu rückkehrenden Tamilen, welche aus Colombo oder dessen Umgebung stammen, wesentlich schwieriger darstellt. So ist eine Rückschaffung abgewiesener Asylsuchender aus Sri Lanka in die Nordprovinz (Distrikte Kilinochchi, Mannar, Y. \_\_\_\_\_, Mullaitivu und Jaffna) sowie in die Ostprovinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara) angesichts der dort herrschenden allgemeinen Lage unzumutbar. Für aus der Nord- oder der Ostprovinz stammende srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie setzt die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren voraus, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie von Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.2 S. 21 f.).

#### **E. 4.3.2**

Seit Erlass des vorstehend zitierten Grundsatzurteils haben die Behörden die Sicherheitsmassnahmen erneut verschärft, und zwar ungeachtet dessen, dass die srilankische Regierung Ende Mai 2009 den militärischen Sieg über die tamilischen Rebellen verkündet hat. Mithin bleibt die Frage offen, wie sich die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtsslage in Sri Lanka - insbesondere für die Tamilen - entwickeln wird (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D- 4125/2006 vom 16. Februar 2010 E. 10.2.3, E-157/2008 vom 5. November 2010 E. 5.4.2 sowie D-4939/2008 E. 5.3.3). Unter diesen Umständen bleibt weiterhin auf individueller Basis zu prüfen, ob für Tamilen im Süden Sri Lankas respektive im Grossraum Colombo eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative besteht.

#### **E. 4.3.3**

In casu ist für den Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt das Bestehen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative zu bejahen; die diesbezüglich in BVGE 2008/2 aufgestellten Kriterien haben für ihn weiterhin Gültigkeit: Eigenen Angaben zufolge stammt der Beschwerdeführer aus Z. \_\_\_\_\_ (Ostprovinz). Mit Unterbruch seiner Arbeitstätigkeit in Y. \_\_\_\_\_ (Nordprovinz; Januar 2003 bis 8. Oktober 2005), während der er bloss alle zwei Wochen nach Hause zurückgekehrt sei, sowie den zwei Monaten vor der Ausreise, habe er ansonsten stets im Heimatdorf gelebt. Während etwas mehr als fünf Jahren habe er als Staatsangestellter die Funktion eines [...] wahrgenommen. Nebst seiner Muttersprache Tamilisch verfügt er über Kenntnisse der singalesischen und englischen Sprache. In der heimatlichen Ostprovinz würden bei seinen Eltern die Ehefrau mit zwei Söhnen sowie eine Schwester leben; ein Bruder wohne in Colombo. Mangels anderweitiger

Anhaltspunkte in den Akten ist zudem anzunehmen, dass der heute knapp über 36-jährige Beschwerdeführer gesund ist (A 1 S. 1, 2, 3 und 5; A 8 S. 3 und 4).

#### **E. 4.3.4**

Entscheidend für die Beurteilung der individuellen Lage sind im hier zu beurteilenden Fall insbesondere folgende Fakten: Der Beschwerdeführer konnte sich im Januar oder Februar 2005 in Colombo problemlos einen Pass ausstellen lassen; den alten Pass, den er sich 1996 "einfach so" habe ausstellen lassen, hätte er für den neuen abgeben müssen (A 1 S. 3). Ferner lebte der Beschwerdeführer während zwei Monaten vor der Ausreise unbehelligt bei seinem Bruder und dessen Familie in Colombo (A 1 S. 6; A 8 S. 5 und 6). Es kann deshalb ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass gegen den Beschwerdeführer keinerlei Sicherheitsbedenken seitens der Behörden bestanden beziehungsweise zum heutigen Zeitpunkt (noch) bestehen. Er gab denn auch unumwunden zu Protokoll, nie irgendwelche Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt zu haben (A 1 S. 7). Schliesslich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Familie finanziell gut gestellt sein dürfte, kam er doch für die hohen Ausreisekosten selbst auf (A 8 S. 9). Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier auf die Aussage des Beschwerdeführers hingewiesen, wonach sein zu den Akten gereichter Pensionsausweis (Member's Card) beweise, dass er eine feste Stelle habe. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Ausführungen zu den Vernehmlassungen des BFM (vgl. Bst. I und K hiervor), worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist, als ungeeignet. Die Stellungnahme vom 13. November 2006 setzt sich überhaupt nicht mit der vorinstanzlichen Argumentation (vgl. Bst. I hiervor) auseinander, sondern beschränkt sich bloss auf ein paar nicht über Allgemeinplätze hinausgehende Sätze zur damaligen aktuellen Situation in Sri Lanka. Konkret auf den Beschwerdeführer bezogene Vorbringen, welche eine allfällige Rückkehr ins Heimatland als unzumutbar erscheinen liessen, unterblieben. Nicht entkräftet oder gar beseitigt wird die vorinstanzliche Argumentation (vgl. Bst. K hiervor) durch die mit diversen Unterlagen versehene Stellungnahme vom 29. April 2008. Die diesbezüglichen Vorbringen (fehlendes Beziehungsnetz in Colombo, fehlende Arbeitsbewilligung für Colombo, finanzielle Situation) müssen als nicht näher belegte Behauptungen gewertet werden. Die im Zusammenhang mit der im Jahre 2008 herrschenden allgemeinen Situation in Sri Lanka eingereichten Zeitungsartikel beziehen sich auf diverse Vorkommnisse in dieser Zeitperiode. Auch stammen die beiden Schreiben des SFH aus demselben Jahr. Mangels Aktualitäts- beziehungsweise Fallbezug kann der Beschwerdeführer aus diesen Dokumenten aber nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gleich verhält es sich mit den Schreiben des srilankischen Gesundheitswesens, welche allesamt aus dem Jahre 2002 stammen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie einzig die nie bestrittene Anstellung des Beschwerdeführers als [...] (Staatsangestellter) zu dokumentieren vermögen. Unter all diesen Umständen sollte es dem Beschwerdeführer nicht zuletzt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes möglich sein, sich in Colombo niederzulassen und sich dort (wieder) eine wirtschaftliche und soziale Existenzgrundlage aufzubauen.

#### **E. 4.3.5**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich demnach auch nach heutiger Einschätzung der Lage insgesamt als zumutbar.

#### **E. 4.4**

Auf den vorliegenden Fall bezogen ergibt sich somit zusammenfassend, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen. Die Ausführungen im Beschwerdeverfahren und die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen, insbesondere diejenigen, welche mit der Beschwerde eingereicht wurden, vermögen daran nichts zu ändern.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 17. Januar 2006 bleibt rechtskräftig.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]). Diese sind mit dem am 16. August 2006 in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.